



24. März 1982

Dänemark. Aufnahme von Verhandlungen zur Revision des geltenden Sozialversicherungsabkommens vom 21. Mai 1954

Departement des Innern. Antrag vom 12. März 1982 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 19. März 1982 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 18. März 1982 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Bericht des Departements des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen zur Revision des Sozialversicherungsabkommens vom 21. Mai 1954 mit Dänemark wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen beginnen am 22. März 1982 in Bern.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:

Dr. J.-D. Baechtold	Vizedirektor im Bundesamt für Sozialversicherung Delegationschef
Fürspr. V. Brombacher	stellv. Abteilungschef im genannten Amt
lic.iur. A. Berger	Sektionschef im genannten Amt
lic.iur. E.-J. Holzapfel	juristischer Mitarbeiter im genannten Amt
Dr. M. Leippert	Sektionschef im Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.

4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates ein Sozialversicherungsabkommen mit Dänemark abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
5. Die Bundeskanzlei veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten das Abkommen in der Amtlichen Sammlung, sobald dieses in Kraft tritt.

Protokollauszug an:

- EDI	9 (GS 3, BSV 5, Di 1) zum Vollzug
- EDA	6 zur Kenntnis
- EFD	7 " "
- EFK	2 " "
- FinDel	2 " "
- BK	1 (Rc) "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, den 12. März 1982

Ausgeteilt

Nicht an die Presse

An den B u n d e s r a t

Betr.: Dänemark

Aufnahme von Verhandlungen zur Revision des geltenden
 Sozialversicherungsabkommens vom 21. Mai 1954

I.

Seit der Unterzeichnung des schweizerisch-dänischen Sozialversicherungsabkommens vor bald achtundzwanzig Jahren sind im innerstaatlichen wie zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrecht der beiden Länder bedeutende Neuerungen eingetreten, die eine Anpassung des Vertrages dringend erforderlich machen: Auf Grund dieser Entwicklungen ist der geltende Vertrag in nahezu allen Teilen überholt, so bezieht er bis heute schweizerischerseits den Zweig der Invalidenversicherung nicht ein und sieht keinen Export von Leistungen des einen Staates an die im anderen Staat wohnenden Angehörigen dieses Staates vor.

Schon vor Jahren gelangten deshalb die Schweizerbürger in Dänemark mit dem Begehren um Revision des Abkommens an die Bundesbehörden. Sie unterstrichen in der Folge dieses Anliegen, indem sie es an der alljährlich stattfindenden Präsidenten-Konferenz der Schweizervereine in den skandinavischen Ländern sowie an den Auslandschweizertagungen in unserem Lande zur Sprache brachten. Auch der Schweizerische Botschafter in Kopenhagen, das Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft und nicht zuletzt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten setzten sich immer wieder dafür ein, dass mit Dänemark über eine Neufassung des Abkommens verhandelt und damit die Rechtsstellung unserer Mitbürger in diesem Vertragsstaat nachhaltig verbessert werde.

Einer sofortigen Inangriffnahme entsprechender Schritte standen indessen verschiedene Hindernisse entgegen. So konnte sich vorerst Dänemark wegen des besonderen Aufbaues seiner Volkspension - die Leistungen dieses beitragsfreien Systems wurden auch dänischen Staatsangehörigen ausschliesslich bei Aufenthalt im eigenen Lande ausgerichtet - nicht bereit finden, diese Leistung an Berechtigte im Ausland zu zahlen; von dieser grundsätzlichen Haltung wich es nur im Rahmen einer nordischen Konvention unter den Ländern Skandinaviens ab. Erst in neuester Zeit, insbesondere wegen des damals bevorstehenden Beitritts zur Europäischen Gemeinschaft, trat eine Wende ein: Dänemark musste sich mit einer Auslandszahlung seiner Volkspension vertraut machen.

So kam es auf mehrfaches Betreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung schliesslich im Juni 1975 zu einer Begegnung zwischen Experten in Kopenhagen, die der gegenseitigen Information über den Stand des nationalen Sozialversicherungsrechts

sowie der unverbindlichen Erörterung der zwischenstaatlich zu erstrebenden Regelungen diene. Die damals in Aussicht genommene Fortsetzung dieser Gespräche kam indessen vorerst nicht zustande. Wie sich später herausstellte, hatten die zuständigen dänischen Behörden die Revision des geltenden Sozialversicherungsabkommens mit der Schweiz offenbar zurückgestellt, um insbesondere die durch den Beitritt Dänemarks zur Europäischen Gemeinschaft notwendig gewordene Anpassung seiner innerstaatlichen Gesetzgebung sowie den Abschluss und die Revision von bilateralen Vereinbarungen mit Partnerstaaten dieser Gemeinschaft besser an die Hand nehmen zu können.

Nachdem die Schweiz ihre sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen mit Schweden und Norwegen in der Zwischenzeit neu regeln konnte (die entsprechenden Abkommen sind bereits rechtskräftig) und auch die Verhandlungen mit Finnland betreffend den Abschluss eines ersten Vertrages angelaufen waren, wurde mit Hilfe der Schweizerischen Botschaft in Dänemark energisch an die Wiederbelebung der Kontakte mit den dänischen Behörden gegangen. Im März/April 1981 kam es endlich in Bern zur Wiederaufnahme der Gespräche auf Expertenebene und im September des gleichen Jahres folgte eine weitere Runde in Kopenhagen. Dabei zeigte es sich, dass es möglich sein sollte, in ein bis zwei Verhandlungsphasen zu einem neuen, für beide Seiten befriedigenden Vertrag zu kommen. Es ist vorgesehen, die Besprechungen am 22. März 1982 in Bern zu beginnen. Diesem Vorschlag sollte entsprochen werden.

weil als in der jüngst abgeschlossenen Verträgen gingen. Trotzdem infolge der in Aussicht genommenen Einschränkungen ein neuer Vertrag mit Dänemark nicht ganz den

II.

Der Rahmen für ein revidiertes Abkommen ist anlässlich der erwähnten Expertenbesprechungen im wesentlichen abgesteckt worden: Während dänischerseits die Invaliden-Volkspension sowie das System der Arbeitsmarkt-Zusatzpension in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens einbezogen werden, soll schweizerischerseits die Invalidenversicherung eingebracht werden. Sodann soll, wie in allen neueren Verträgen dieser Art, dem Grundsatz möglichst weitgehender Gleichbehandlung der Staatsangehörigen in der Sozialversicherung der beiden Staaten entsprochen werden. Dabei ergeben sich allerdings Probleme hinsichtlich der Rentenversicherung, indem die dänische Gesetzgebung über die Volkspension in einem noch gänzlich unbestimmten Zeitpunkt grundlegende Änderungen bei Invaliden- und Witwenpensionen erfahren soll, deren Ausmass ebenfalls noch unbestimmt ist. Da nun vorläufig von der geltenden Gesetzgebung auszugehen ist, kann von dänischer Seite nur die Auszahlung der in Dänemark erworbenen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenpensionen in die Schweiz angeboten werden, ferner soll die Mindestversicherungsdauer für die Eröffnung eines Pensionsanspruches von fünf Jahren im jetzigen Abkommen auf drei Jahre herabgesetzt werden und der Anspruch auf eine Alterspension der dänischen Volkspension auch dann entstehen, wenn der Antragsteller bei Erreichen des Rentenalters in der Schweiz wohnt. Auf schweizerischer Seite würden entsprechende Regelungen vorgesehen, die allerdings weniger weit als in den jüngst abgeschlossenen Verträgen gingen. Trotzdem infolge der in Aussicht genommenen Einschränkungen ein neuer Vertrag mit Dänemark nicht ganz dem

letzten Stand der von der Schweiz abgeschlossenen bilateralen Abkommen entsprechen würde, wäre es im Hinblick auf die zahlreichen Fortschritte, die das vorgesehene Abkommen bringen würde, nicht zu verantworten, die Revisionsverhandlungen mit Dänemark auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben oder gar scheitern zu lassen.

Im Bereiche der Unfallversicherung, Krankenversicherung und der Familienzulagen könnte das revidierte Abkommen dagegen die üblichen Regelungen enthalten, wie sie sich in praktisch allen von der Schweiz abgeschlossenen zweiseitigen Abkommen finden.

Die aus der Ausdehnung des Abkommens auf die Invalidenversicherung sowie aus der Auslandzahlung der Renten zulasten der schweizerischen Versicherung sich ergebenden Mehrausgaben werden sich im Hinblick auf die kleine Zahl der begünstigten Personen - zur Zeit leben rund 1700 dänische Staatsangehörige in der Schweiz - in sehr bescheidenem Rahmen halten. Ebenso dürfte die sich für die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf aus der Durchführung des Abkommens ergebende Mehrarbeit äusserst gering sein. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass rund 1600 Schweizerbürger in Dänemark in den Genuss der Vorteile eines revidierten Vertrages gelangen.

Schliesslich sei erwähnt, dass das Vorhaben in den Richtlinien der Regierungspolitik 1979-83 enthalten ist.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen gestatten wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidg. Finanzdepartement zu

III.

Für die Verhandlungen, die wie erwähnt am 22. März 1982 in Bern beginnen und in einer allfälligen zweiten Phase in Kopenhagen zu Ende geführt werden sollen, nehmen wir die nachstehende schweizerische Delegation in Aussicht:

Dr. J.-D. BAECHTOLD	Vizedirektor im Bundesamt für Sozialversicherung Delegationschef
Fürspr. V. BROMBACHER	stellv. Abteilungschef im genannten Amt
lic. iur. A. BERGER	Sektionschef im genannten Amt
lic. iur. E.-J. HOLZAPFEL	juristischer Mitarbeiter im genannten Amt
Dr. M. LEIPPERT	Sektionschef im Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten

Der Delegationschef ist zu ermächtigen, wenn nötig Experten beizuziehen. Für die allfällige Verhandlungsphase in Kopenhagen würde sich Herr Dr. Leippert durch ein Mitglied der dortigen Botschaft vertreten lassen.

Das Taggeld für die Verhandlungen in Dänemark wäre vom Eidg. Personalamt festzusetzen.

IV.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen gestatten wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidg. Finanzdepartement zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern über die Aufnahme von Verhandlungen zur Revision des Sozialversicherungsabkommens vom 21. Mai 1954 mit Dänemark wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen beginnen am 22. März 1982 in Bern.
3. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:

Dr. J.-D. BAECHTOLD	Vizedirektor im Bundesamt für Sozialversicherung Delegationschef
---------------------	---

Fürspr. V. BROMBACHER	stellv. Abteilungschef im genannten Amt
-----------------------	--

Iic.iur. A. BERGER	Sektionschef im genannten Amt
--------------------	----------------------------------

Iic.iur. E.-J. HOLZAPFEL	juristischer Mitarbeiter im genannten Amt
--------------------------	--

Dr. M. LEIPPERT	Sektionschef im Eidg. Departement für aus- wärtige Angelegenheiten.
-----------------	---

Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.

4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates ein Sozialversicherungsabkommen mit Dänemark abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

5. Die Bundeskanzlei veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten das Abkommen in der Amtlichen Sammlung, sobald dieses in Kraft tritt.

Route nationale N 5
Section St-Blaise - Neuchâtel Est
Approbation du projet général 1: 5'000

Département de l'intérieur. Proposition du 16 février 1982
EIDGENOESSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN
Département de justice et police. Co-rapport du 4 mars 1982
(adhésion)
Département militaire. Co-rapport du 12 mars 1982 (adhésion)
Département des finances. Co-rapport du 23 mars 1982 (adhésion)
Département de l'économie publique. Co-rapport du 3 mars 1982
(adhésion)
Département des transports, des communications et de l'énergie.
Co-rapport du 22 mars 1982
(adhésion)

Conformément à la proposition, le Conseil fédéral

Protokoll-Auszug an:

1. Le projet de route nationale N 5, section de Neuchâtel, section Est (km 48,2 - km 40,4), dont les coûts sont de 14,2 millions de francs (établissement du projet: 14,2 millions, acquisition de terrain: 0), est approuvé; l'élaboration du projet définitif est autorisée.
2. Les vœux et exigences formulés dans les prises de position des services fédéraux, des instances cantonales et des communes consultées seront pris en considération lors de l'établissement du projet de détail, dans les limites de ce qui est justifiable.
3. Les travaux d'adaptation à mettre à la charge de la route nationale seront fixés dans le cadre du projet définitif.

Communication:

Au Gouvernement de la République et canton de Neuchâtel, par la Chancellerie fédérale

Extrait du procès-verbal (casse annexes à la proposition):

- EDI 20 (GS 3, ASB 10, ID 1, SFP 3, BUS 3) pour exécution avec les actes en retour
- EJPD 3 pour connaissance
- EMD 7 (DMV 4, Stab-GOST 3) pour connaissance
- EPD 7 pour connaissance
- EVD 5 " " " "
- EVED 8 (GS 5, OD SBD 3)*
- EPK 2 " "
- EnDel 2 " "

Pour extrait conforme:
Le secrétaire,